

20.12.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 785 vom 17. November 2022
der Abgeordneten Thomas Kutschaty, Frank Müller, Julia Kahle-Hausmann, Rodion Bakum,
Elisabeth Müller-Witt, Sonja Bongers, Stefan Zimkeit, Frederick Cordes SPD
Drucksache 18/1746

Quo vadis, Krankenhausplan? - Versorgungsgebiet 2 (Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen)

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 1. September 2022 startete die Umsetzung des neuen Krankenhausplans in Nordrhein-Westfalen. Die Krankenhäuser wurden am 17. Oktober 2022 zu Verhandlungen und Übermittlung bzw. Beantragung ihrer Leistungsdaten aufgefordert, sodass alle Daten nun zu Beginn der Verhandlungen zwischen den Krankenhausträgern und der Krankenkassen am 17. November 2022 vorliegen müssen, um die regionalen Planungsprozesse durchzuführen¹.

Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Versorgungsaufträge ist nun Transparenz geboten, um möglichen Konflikten vorzubeugen und nachvollziehbare, sachgerechte Entscheidungen zu kommunizieren. Eine transparente Kommunikation zu diesem Zeitpunkt ist notwendig, um zu überwinden, was Minister Karl-Josef Laumann bereits vor einigen Jahren kritisch feststellte: „Das Gesundheitssystem scheut Transparenz wie der Teufel das Weihwasser.“².

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 785 mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

¹ „Krankenhausplan NRW: Umsetzung gestartet am 1. September 2022“ – Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, 10.08.2022

² „Patientenbeauftragter Laumann: Mehr Transparenz im Gesundheitsblatt notwendig“ – Ärzteblatt-Online, 16.11.2014

1. **Welche Leistungsmengen haben die jeweiligen Krankenhäuser im Versorgungsgebiet 2, d. h. den dazu gehörigen Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesteilgebieten, für die jeweiligen Leistungsbereiche des Krankenhausplanes NRW sowie damit verbunden der (kinder- und jugend-) psychiatrischen, (kinder- und jugend-) psychosomatischen bzw. psychotherapeutischen Versorgung beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragt? (Bitte nach jeweiligen Krankenhäusern und dazugehörigen Standorten, Leistungsbereichen, ambulant/teilstationär/stationär, beantragten Leistungsmengen, prognostizierten Leistungsmengen des MAGS im Vergleich, Erfüllung der Mindestvoraussetzungen, Erfüllung der Auswahlkriterien aufschlüsseln.)**
2. **Welche Leistungsmengen haben die jeweiligen Krankenhäuser im Versorgungsgebiet 2, d.h. den dazugehörigen Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesteilgebieten, für die jeweiligen allgemeinen Leistungsgruppen des Krankenhausplanes NRW beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragt? (Bitte nach jeweiligen Krankenhäusern und dazugehörigen Standorten, allg. Leistungsgruppen, beantragten Leistungsmengen, prognostizierten Leistungsmengen des MAGS im Vergleich, Erfüllung der Mindestvoraussetzungen, Erfüllung der Auswahlkriterien aufschlüsseln.)**
3. **Welche Leistungsmengen haben die jeweiligen Krankenhäuser im Versorgungsgebiet 2, d.h. den dazugehörigen Kreis-, Regierungsbezirks- und Landesteilgebieten, für die jeweiligen spezifischen Leistungsgruppen des Krankenhausplanes NRW beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragt? (Bitte nach jeweiligen Krankenhäusern und dazugehörigen Standorten, allg. Leistungsgruppen, beantragten Leistungsmengen, prognostizierten Leistungsmengen des MAGS im Vergleich, Erfüllung der Mindestvoraussetzungen, Erfüllung der Auswahlkriterien aufschlüsseln.)**
4. **Welche Anzahl von Fachärztinnen und Fachärzten (mit Belegabteilungen), Vorkhaltung von Geräten bzw. weiteren Struktur- und Prozesskriterien haben die jeweiligen Krankenhäuser im Versorgungsgebiet 2 zum 17. November 2022 gemeldet bzw. beantragt? (Bitte nach jeweiligen Krankenhäusern und dazugehörigen Standorten aufschlüsseln.)**

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen können nicht erteilt werden, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der am Verfahren beteiligten Krankenhäuser betroffen sind.

Der Ablauf der Verfahren gestaltet sich folgendermaßen:

Am 17. November 2022 haben die Verhandlungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen begonnen, für die sechs Monate vorgesehen sind. Nach diesen sechs Monaten geht die Verhandlungsleitung auf die Bezirksregierungen über. Nach Beendigung der Verhandlungen prüfen die Bezirksregierungen und abschließend das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die regionalen Planungskonzepte und leiten die nach § 15 Krankenhausgestaltungsgesetz vorgesehenen Beteiligungen ein. Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses wird nach Abschluss des Verfahrens dann in einem Feststellungsbescheid niedergelegt.

Das Gesetz legt es mithin zunächst in die Hände der Krankenhausträger und Verbände der Krankenkassen, in Verhandlungen untereinander, ohne Beteiligung der zuständigen Behörden, einen sinnvollen Planungsvorschlag für ihre jeweilige Region zu verhandeln. Eine

vertrauliche Zusammenarbeit ist im Rahmen eines solchen Verhandlungsformats besonders wichtig. Zu Beginn der Verhandlungen wird selbst unter den Verhandlungsteilnehmern einer regionalen Planungsebene Transparenz nur über die von den Krankenhasträgern und Krankenhäusern angestrebten Versorgungsaufträge (Leistungsgruppen und gewünschte Fallzahlen in den somatischen bzw. Belegtage in den psychiatrischen und psychosomatischen Leistungsgruppen) hergestellt.

5. Welche Leistungsmengen haben die jeweiligen Krankenhäuser im Versorgungsgebiet 2 bei den zehn Leistungen mit Mindestmengenregelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses seit 2020 erbracht? (Bitte nach Leistungen, Krankenhäusern, die dazugehörigen Standorte und Zentren, Jahr, Mengen, Mindestmengen ab 2023 zum Abgleich aufschlüsseln.)

Die Leistungsmengen der Krankenhäuser, die Leistungen mit den Mindestmengenregelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses erbringen, sind in der Mindestmengen-Transparenzliste des Bundesverbands der AOK unter folgendem Link abrufbar:

<https://aok-bv.de/engagement/mindestmengen/#10/50.4111/22.4602>.